

## § 1 Vertragsgegenstand

FlexSoft überlässt dem Lizenznehmer die im Softwarelizenzvertrag näher bezeichnete Software einschließlich Dokumentation zur zeitlich unbegrenzten, nicht ausschließlichen Nutzung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizensierbar, und bezieht sich nicht auf Updates. Ein Anspruch auf Nutzung von Softwareupdates besteht nur im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Abschluss eines Softwarepflege- und Wartungsvertrages.

## § 2 Nutzungsbestimmungen / Lizenzgewährung

### 2.1 Einzelplatzlizenz

Die Einzelplatzlizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Software auf einem PC für einen Nutzer. Eine Mehrfachnutzung ist nicht gestattet.

### 2.2 Mehrplatzlizenz

Eine Mehrplatzlizenz berechtigt zur Nutzung der lizenzierten Software für die erworbene Anzahl der Lizenzen, entweder für zeitgleichen Zugriff mehrerer Nutzer oder für eine bestimmte Anzahl identifizierter Nutzer.

2.3 Die lizenzierte Software ist nur in dem von FlexSoft freigegebenen Betriebssystem einzusetzen.

2.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eine Rückübersetzung der Software vorzunehmen oder eine Art der Rückerschließung anzuwenden.

2.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Eingriffe, Änderungen oder Fehlerbeseitigungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Diese Maßnahmen bleiben sämtlich FlexSoft im Rahmen eines Softwarewartungsvertrages vorbehalten.

2.6 Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte von FlexSoft an der Software einschließlich der Updates an. Die Software sowie die Dokumentation darf nicht an Dritte zur Verfügung gestellt werden, unabhängig von der rechtlichen Gestaltung.

## § 3 Liefertermine / Einrichtung

3.1 Liefertermine sind nur verbindlich, soweit im Auftrag schriftlich vereinbart. Lieferverzug entsteht nach schriftlicher, erfolgloser Nachfristsetzung von mindestens drei Wochen. Im Fall des Lieferverzugs ist der Lizenznehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.2 FlexSoft führt für den Lizenznehmer eine einmalige Schulung zur Einführung in die Bedienung der Vertragssoftware durch. Diese Schulung ist bei Einführung der Vertragssoftware bindend und kostenpflichtig, entsprechend dem abzuschließenden Softwarewartungsvertrag.

3.3 Der Kunde kann die Vertragssoftware über ein Internetbrowser gemäß den Anforderungen von FlexSoft nutzen, alternativ wird die Vertragssoftware vor Ort installiert. Die Anbindung des Lizenznehmers erfolgt über eine vom Lizenznehmer einzurichtende Datenverbindung.

## § 4 Obliegenheiten des Lizenznehmers

4.1 Der Lizenznehmer hat die FlexSoft-Software und die Dokumentation unverzüglich auf Mangelfreiheit und auf Vollständigkeit hin zu untersuchen. Festgestellte Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sind schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt der Nutzbarkeit der FlexSoft-Software zu rügen.

4.2 Eine ordnungsgemäße Rüge setzt eine detaillierte und nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome voraus.

4.3 Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

## § 5 Gewährleistung

5.1 Ein Fehler, der ausschließlich durch Nichteinhaltung der Systemanforderungen, unsachgemäße oder eigenmächtige Eingriffe in den Vertragsgegenstand, eigenmächtige Installation des Vertragsgegenstandes oder durch fehlerhafte Bedienung entstanden ist, schließt die Haftung von FlexSoft aus.

5.2 FlexSoft gewährleistet, dass die Vertragssoftware im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung und der Begleitdokumentation entspricht.

FlexSoft gewährleistet keine unterbrechungsfreie Nutzung der Software, ebenso wenig eine 100 %ige Fehlerfreiheit.

5.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, FlexSoft Mängel der Software nach deren Auftreten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend.

5.4 Die Mängelbehebung erfolgt durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, nach Wahl von FlexSoft. FlexSoft haftet nicht für Mangelfolgeschäden.

5.5 Die Gewährleistung für die Software beträgt 12 Monate, ab erfolgter Erstinstallation.

5.6 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer sich nicht gegen Fremdeinflüsse wie zum Beispiel Stromausfall, Viren etc. schützt und insoweit die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit der Software und dadurch weitergehende Schäden verursacht hat.

## § 6 Haftungsgrenzen/ Datenverlust

6.1 Die Datensicherung ist ausschließliche Pflicht des Kunden. Im Falle des Datenverlustes, verursacht durch die Verletzung der Pflicht zur Datensicherung, scheidet eine Haftung von FlexSoft aus.

Soweit FlexSoft einen eingetretenen Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, soweit wird die Haftung von FlexSoft auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenadäquater Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf die Versicherungssumme der IT-Betriebshaftpflicht von FlexSoft begrenzt.

6.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 7 Gerichtsstand

7.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

7.2 Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist: Fulda

## § 8 Salvatorische Klausel/ Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01.06.2018